

Antragsteller*innen:

Satzungstext

1 Zuletztgeändert auf der außerordentlichen Landesmitgliederversammlung am
2 10.07.2022.

3 Zuletzt aktualisiert am 14.07.2022.

4 Inhaltsverzeichnis

5 -Präambel-

6-

7 2

8 -Allgemeines-

9-

10 2

11 § 1 Anwendungsbereich

12-

13 2

14 § 2 Die*Der

15 Schatzmeister*in.....-

16 2

17 -Haushaltsplan-

18-

19 2

20 § 3 Grundsätze und Struktur

21-

22 2

23 § 4 Aufstellung des

24 Haushaltsplanentwurfs.....-

25 3

26 § 5 Anlagen zum

27 Haushaltsplan.....-

28 4

29 § 6

30 Feststellung.....-

31-

32 4

33 § 7

34 Veröffentlichung.....-

35 4

36 § 8 Nachträge zum Haushaltsplan

37-

38 4

39 -Ausführung des

40 Haushaltsplans.....-

41 5

42 § 9 Einhaltung des

43 Haushaltsplans.....-

44 5

45 § 10 Vorläufige Haushaltsführung

46-
47 5
48	§ 11 Außerordentliche Ausgaben
49-
50 6
51	§ 12 Rechenschaft und
52	Entlastung.....-
53 6
54	-Verwendung der Finanzmittel-
55-
567
57	§ 13 Aufwandsentschädigungen
58-
59 7
60	§ 14
61	Honorare.....-
62 7
63	§ 15
64	Reisekostenrückerstattungen.....-
65 8
66	§ 16
67	Kinderbetreuung.....-
68 8
69	§ 17 Barrierefreiheit
70-
71 8
72	-Schlussbestimmungen-
73-
749-
75	Präambel-
76	Diese Ordnung regelt aufgrund der Satzung der GRÜNEN JUGEND Berlin die
77	Finanzen und
78	die Haushaltsführung des Verbands.
79	-Allgemeines-
80	§ 1 Anwendungsbereich
81	Die Finanzordnung regelt die finanziellen Zuständigkeiten, Rechte, Pflichten und
82	Verfahrensweisen der GRÜNEN JUGEND Berlin. Der Haushaltsplan bildet die Grundlage
83	für
84	die Verwendung der Gelder der GRÜNEN JUGEND Berlin.
85	§ 2 Die*Der Schatzmeister*in
86	(1) Die*Der Schatzmeister*in verwaltet die Finanzen der GRÜNEN JUGEND Berlin.
87	Sie*Er ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung verantwortlich.
88	(2) Die*Der Politische Geschäftsführer*in ist stellvertretende*r Schatzmeister*in
89	und verwaltet die Finanzen der GRÜNEN JUGEND Berlin bei längerer
90	Abwesenheit der*des Schatzmeisters*in innerhalb eines mit der*dem
91	Schatzmeister*in abgestimmten Zeitraum. Entsprechende Absprachen sind
92	schriftlich zu dokumentieren. Innerhalb des Vertretungszeitraums sind alle
93	Rechte und Pflichten der*des Schatzmeisters*in auf die*den Politische*n
94	Geschäftsführer*in übertragen.
95	(3) Die*Der Schatzmeister*in, die organisatorische Geschäftsführung und die*der

96 Politische Geschäftsführer*in erhalten personalisierten Kontozugriff.

97 -Haushaltsplan-

98 § 3 Grundsätze und Struktur

99 (1) Der Haushaltsplan besteht ausschließlich aus zwei deutlich voneinander
100 abgegrenzten Bereichen für Einnahmen und Ausgaben. (2) Ein Titel bezeichnet
101 die Einnahmen oder Ausgaben zu einem bestimmten Zweck.

102 Aus der Bezeichnung eines Titels soll der Zweck der eindeutig hervorgehen.

103 (3) Innerhalb eines Einnahmen- oder Ausgabenbereichs können sinnvolle Titelgruppen
104 gebildet werden.

105 (4) Einnahmen und Ausgaben sind getrennt voneinander in voller Höhe im
106 Haushaltsplan zu veranschlagen.

107 (5) Für den gleichen Einzelzweck dürfen Mittel nicht an verschiedenen Stellen des
108 Haushaltsplans veranschlagt werden.

109 (6) Für die Zuführung oder die Auflösung von Rücklagen werden entsprechende Titel
110 im

111 Einnahmen- und im Ausgabenbereich vorgesehen.

112 (7) Forderungen und Verbindlichkeiten aus dem Vorjahr sind im Topf "Sonstige
113 Einnahmen" oder "Sonstige Ausgaben" zu verbuchen, da der Haushalt eine einfache
114 Gewinn- und Verlustrechnung für ein Kalenderjahr ist. Allgemein gilt, Forderungen
115 und Verbindlichkeiten aus dem Vorjahr so gering wie möglich zu halten und eine
116 sorgfältige Haushaltsführung anzustreben.

117 (8) Der Haushaltsplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.

118 (9) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

119 (10) Zinseinnahmen werden als Einnahme geführt. Überschuss aus dem
120 Haushalt wird als Rücklage gesondert ausgewiesen und nicht als Einnahme in den
121 Haushalt eingebracht. Jeder Haushalt muss eine Verprobenang vorweisen und somit
122 die Rücklagen ermitteln. Rücklagen können nur durch den Topf "Abruf Rücklagen"
123 als Einnahme in den Haushalt eingeführt werden.

124 (11) Die Grüne Jugend Berlin muss Rücklagen für den Wahlkampf sowie für
125 unvorhergesehene Ausgaben bereithalten. Hierzu wird an jedem Haushalt eine
126 Verprobenang hinzugefügt. Die Verprobenang ist wie folgt durchzuführen. Vom
127 Kontostand zum 31.12. zum Ende des Kalenderjahres ist der Kontostand zum 01.01
128 des selbigen Kalenderjahres gegenzurechnen. Die Differenz ist entweder der
129 Gewinn oder Verlust im Kalenderjahr. Kautions sind als Plus in die Rücklagen
130 einzuführen.

131 § 4 Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs

132 Der Haushaltsplanentwurf und etwaige Nachträge werden von
133 der*dem Schatzmeister*in

134 unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Bedarfs des Landesverbands und
135 seiner

136 Gliederungen erarbeitet, insbesondere

137 (1) der Bezirksgruppen

138 (2) der Fachforen

139 (3) des Frauen- und Genderpolitischen Teams

140 (4) des Landesvorstands.

141 § 5 Anlagen zum Haushaltsplan

142 (1) Dem Haushaltsplan sind mindestens folgende Anlagen beizufügen:

143 a. Vermögensübersicht

144 b. Inventarverzeichnis

145 c. Übersicht offener Forderungen und Verbindlichkeiten der GRÜNEN JUGEND

- 146 Berlin
- 147 d. Gender-Budgeting des letzten Haushaltsjahres
- 148 (2) Die Vermögensübersicht weist Rücklagen, Unternehmensanteile und
- 149 Geldvermögen zum Ende des Haushaltsjahres aus.
- 150 (3) Im Inventarverzeichnis sind alle Gegenstände im Besitz der GRÜNEN
- 151 JUGEND Berlin
- 152 aufzuführen, deren Wiederbeschaffungswert über 100 € liegt und bei denen es sich
- 153 nicht um Verbrauchsgegenstände handelt.
- 154 (4) Das Gender-Budgeting ist eine geschlechterbezogene Analyse der vergangenen
- 155 Einnahmen und Ausgaben der GRÜNEN JUGEND Berlin. Die*Der Schatzmeister*in
- 156 führt das Gender-Budgeting auf Grundlage eines Konzepts der
- 157 Frauen*vollversammlung durch.
- 158 § 6 Feststellung
- 159 (1) Der Haushaltsplanentwurf wird mit Zustimmung des Landesvorstands und des
- 160 Frauen- und Genderpolitischen Teams in die Landesmitgliederversammlung
- 161 eingebracht.
- 162 (2) Die Landesmitgliederversammlung stellt den Haushaltsplanentwurf mit absoluter
- 163 Mehrheit der anwesenden Mitglieder fest.
- 164 § 7 Veröffentlichung
- 165 Der Haushaltsplan ist dauerhaft mitgliederöffentlich im Internet zugänglich
- 166 zumachen.
- 167 § 8 Nachträge zum Haushaltsplan
- 168 (1) Die Änderung eines von der Landesmitgliederversammlung festgestellten
- 169 Haushaltsplanes ist nur durch einen Nachtrag möglich. Dabei finden dieselben
- 170 Bestimmungen wie für die erstmalige Aufstellung des Haushaltsplans, mit
- 171 Ausnahme der erneuten Aufführung der Anlagen nach § 4 Abs. 1 Anwendung.
- 172 (2) Nachträge zum Haushaltsplan sind nur innerhalb des entsprechenden
- 173 Geschäftsjahres möglich.
- 174 -Ausführung des Haushaltsplans-
- 175 § 9 Einhaltung des Haushaltsplans
- 176 (1) Ausgaben müssen beim Landesvorstand beantragt werden. Die Beschlüsse sind
- 177 schriftlich zu dokumentieren. Nach Zustimmung des Landesvorstands wird das
- 178 beschlossene Budget im Haushaltstitel blockiert. Erstattungen müssen innerhalb
- 179 von zwei Monaten nach Tätigung der Ausgabe beantragt werden und Ausgaben
- 180 müssen innerhalb der zwei Monate von der*dem Schatzmeister*in überwiesen
- 181 werden.
- 182 (2) Falls die Summe der bereits getätigten Ausgaben mit den blockierten Budgets
- 183 innerhalb des Haushaltstitels den im Haushaltsplan beschlossenen Ansatz
- 184 übersteigt, ist der Beschluss des Landesvorstand ungültig.
- 185 (3) Erst nach erfolgreichem Beschluss und entsprechender Budgetzuweisung darf eine
- 186 Zahlungsverpflichtung der GRÜNEN JUGEND Berlin gegenüber Dritten in Höhe des
- 187 beschlossenen Budget eingegangen werden.
- 188 (4) Auszahlungen erfolgen grundsätzlich nur gegen Vorlage von
- 189 Originalbelegen. Reine
- 190 Rechnungskopien ohne Original sind also nicht ausreichend. Weiterhin müssen
- 191 Rechnungen auf Thermopapier (bsp. Kassenzettel) zusätzlich kopiert werden. In
- 192 begründeten Ausnahmefällen, können Mitglieder des Landesvorstandes die
- 193 entsprechenden Ausgaben schriftlich bezeugen. Hierfür ist eine Eidesstattliche
- 194 Erklärung notwendig sowie ein Beschluss des Landesvorstandes. Ebenso können
- 195 auch Mitglieder der Grünen Jugend Berlin in Ausnahmefällen eine Eidesstattliche

196 Erklärung abgeben, sofern sie die Originalbelege nicht mehrhaben. Auch hier
197 benötigt es zusätzlich einen Beschluss des Landesvorstandes, umden Betrag zu
198 erstatten.Allgemeinistanzumerken,dassdurchEidesstattlicheErklärungen
199 maximal ein Betrag von 30 Euro zu erstatten ist. Inbegründeten Ausnahmefällen
200 können Mitglieder des Landesvorstands dieentsprechende Ausgabe schriftlich
201 bezeugen. Nachdem die beantragten Ausgabenausgezahlt und verbucht wurden,
202 wird die entsprechende Blockade der Mittel imHaushaltstitel aufgelöst.
203 (5)Jede Ausgabe darf nur in einem Titel verbucht werden.

204 § 10 Vorläufige Haushaltsführung
205 IstfürdaslaufendeHaushaltsjahrkeinHaushaltsplanvonder
206 Landesmitgliederversammlung verabschiedet, so gilt die
207 vorläufigeHaushaltsführung.(1)Ausgaben dürfen lediglich für jeden Monat der
208 vorläufigen Haushaltsführungin
209 HöhevoneinemZwölfteledesentsprechendenAnsatzesdes
210 Vorjahreshaushaltsplans getätigt werden.
211 (2)Die Ansätze im Haushaltsplanentwurf dürfen nicht unterhalb der
212 bereitsgetätigten
213 Ausgaben liegen.

214 § 11 Außerordentliche Ausgaben
215 (1)In Ausnahmefällen kann es notwendig sein, außerordentliche Ausgaben
216 zutätigen,
217 die nicht im Budget der Haushaltstitel vorgesehen sind. Dies istinsbesondere der
218 Fall
219 a.bei unvorhergesehenen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Dritten
220 b.wenn eine Verzögerung einen erheblichen Schaden für die GRÜNE JUGEND
221 Berlin bedeuten würde
222 (2)AußerordentlicheAusgabenmüssendurchKürzungenanAusgabenansätzen
223 andererTitel im Haushaltsplan gegenfinanziert werden. Die Kürzungen sind im
224 Antrag zuaußerordentlichen Ausgaben auszuweisen.
225 (3)Der Landesvorstand entscheidetüber Anträge zu außerordentlichen Ausgabenmit
226 3/4-Mehrheit.
227 (4)BeschlüssezuaußerordentlichenAusgabensindunmittelbarnach
228 Beschlussfassung allen Mitgliedern der GRÜNEN JUGEND Berlin textlich unter
229 Angabe der Gründe und der Gegenfinanzierung bekannt zu machen.
230 (5)Spätestens auf der nächsten regulären Landesmitgliederversammlung sind die
231 außerordentlichen Ausgaben in Form eines Nachtragshaushaltszur Diskussion und
232 Abstimmung zu stellen.

233 § 12 Rechenschaft und Entlastung
234 (1)Die*DerSchatzmeister*inistverpflichtetspätestensbiszum31.Märzdes
235 Folgejahres den Rechnungsprüfer*innen den Jahresabschluss vorzulegen.
236 (2)Die Rechnungsprüfer*innen haben mindestens zehn Tage Zeit zur Prüfung des
237 Jahresabschlusses und zur Erstellung des Rechnungsprüfungsberichts.
238 (3)Die Landesmitgliederversammlung entscheidet spätestens bis zum 31. Mai des
239 Folgejahres auf Grundlage des Rechnungsprüfungsberichtsüber die Entlastung der
240 Schatzmeister*innenundderstellvertretendenSchatzmeister*innenfürdas
241 vergangeneHaushaltsjahrs.
242 (4)ZumEndeseinerAmtszeitlegtderLandesvorstandvorder
243 Landesmitgliederversammlungeinenpolitischen Rechenschaftsberichtab. Aufdieser
244 Basis entscheidet die Landesmitgliederversammlungüber die politische
245 Entlastung des Landesvorstands.

246 -Verwendung der Finanzmittel-

247 § 13 Aufwandsentschädigungen

248 (1) Mitglieder des Landesvorstandes haben eine Anspruch auf eine

249 Aufwandsentschädigung.

250 (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigungen beträgt

251 a. 50,-€ monatlich für jedes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands

252 b. 30,-€ monatlich für jede*r Beisitzer*in

253 (3) Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich zum Monatsende. Mitglieder des

254 Landesvorstandes, deren Amtszeit nicht zu einem Monatsanfang beginnt

255 beziehungsweise endet, erhalten für den relevanten Zeitraum eine anteilige

256 Aufwandsentschädigung.

257 (4) In begründeten Fällen kann eine Ausnahme bis Ende des Monats gemacht werden.

258 Diese findet in Austausch mit der Schatzmeisterei statt.

259 § 14 Honorare

260 (1) Honorare werden grundsätzlich nur an externe Referent*innen

261 bei Veranstaltungen

262 der GRÜNEN JUGEND BERLIN gezahlt. Als „extern“ in diesem Sinne gelten alle

263 Referent*innen, die nicht

264 a. Mitglied der Grünen Jugend

265 b. Mitglied von Bündnis 90/Die Grünen

266 c. Pat*in der Grünen Jugend sind.

267 (2) Die Höhe der Honorare kann bis zu 250€ betragen.

268 (3) Innerhalb dieses Intervalls legt die*der Referent*in die Höhe des

269 Honorars selbst

270 fest. Dabei soll die*der Referent*in die eigene finanzielle Situation und die

271 Möglichkeit einer Spende berücksichtigen. Weiterhin besteht auf Initiative der

272 Referent*in die Möglichkeit ganz oder teilweise auf ein Honorar zu verzichten.

273 Die*der Referent*in hat der*den Schatzmeister*in eine Rechnung in Höhe ihrer

274 Aufwandsentschädigungen binnen vier Wochen nach der erbrachten Dienstleistung

275 vorzulegen. Geschieht dies nicht, ist eine Erstattung nur dann möglich, wenn der

276 Vorstand einen entsprechenden Beschluss

277 trifft. (4) Kinderbetreuungskosten und Fahrtkosten können unabhängig vom Honorar

278 übernommen werden.

279 (5) Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses des Landesvorstandes mit Zwei-Drittel-

280 Mehrheit.

281 (6) Die*Der Schatzmeister*in greift unter Einbezug des Frauen- und

282 genderpolitischen Teams besondere strukturelle Maßnahmen zur Einhaltung des

283 Gender-Budgeting in dem zugehörigen Haushaltsposten

284 § 15 Reisekostenrückerstattungen

285 (1) Die GRÜNE JUGEND Berlin erstattet die Reisekosten für

286 a. Delegierte gemäß § 15 neu Delegation

287 b. Referent*innen für Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND Berlin

288 c. Mitglieder, für die eine finanzielle Hürde zur Teilnahme an Veranstaltungen

289 der Grünen Jugend Berlin besteht (nur Erstattungen gemäß § 16 (2) (b) der

290 Finanzordnung)

291 d. Fahrtkosten für Wahlkampf helfer*innen, die Mitglieder der Grünen Jugend

292 sind und aus anderen Bundesländern kommen, können ebenso erstattet

293 werden."

294 (2) Erstattungsfähige Reisekosten sind insbesondere

295 a. Fahrkosten der An- und Abreise bis zum Bahncard 50 Fahrpreis zwischen

296 Berlin und dem Veranstaltungsort

297 b. Nahverkehrstickets am Veranstaltungsort

298 c. Übernachtungskosten

299 (3) Reisekosten sind vorab beim Landesvorstand zu beantragen.

300 § 16 Kinderbetreuung

301 Zu Mitgliederversammlungen und Seminaren der GRÜNEN JUGEND Berlin muss

302 Kinderbetreuung ermöglicht werden. Bei der Anmeldung muss der Bedarf abgefragt

303 werden. Anfallende Kosten sind vom Landesverband zu tragen.

304 § 17 Barrierefreiheit

305 Mitgliederversammlungen und Seminare der GRÜNE JUGEND Berlin müssen für alle

306 angemeldeten Mitglieder barrierefrei sein. Bei der Anmeldung muss der

307 Bedarf abgefragt

308 werden. Anfallende Kosten sind vom Landesverband zu

309 tragen. Schlussbestimmungen Die

310 Finanzordnung tritt mit Veröffentlichung auf der Webseite der GRÜNEN JUGEND Berlin

311 in

312 Kraft.

313 -Schlussbestimmungen-

314 Die Finanzordnung tritt mit Veröffentlichung auf der Webseite der GRÜNEN

315 JUGEND Berlin in Kraft.